

I n s e r a t e .

Nachtrag

zu der

Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen der Gerichtsverfassung und des Zivilprozeßverfahrens in Rußland.

(Vergleiche Bundesblatt 1883, II, Seite 1033 u. ff., und Bundesblatt 1883,
III, Seite 167.)

Zu dem der Zusammenstellung beigefügten Verzeichniß (Bundesblatt 1883, II, 1038 u. ff.) wird bemerkt:

X. Appellhof zu Wilna.

Die Eröffnung ist am 20. November 1883 (a. St.) erfolgt.

Die Eröffnung der Bezirksgerichte hat stattgefunden:

- | | | | | | | |
|----|----------|----|-----|----------|------|-----------|
| 1. | Zu Wilna | am | 20. | November | 1883 | (a. St.). |
| 2. | „ Kowno | „ | 26. | „ | „ | „ |
| 3. | „ Grodno | „ | 23. | „ | „ | „ |
| 4. | „ Minsk | „ | 30. | „ | „ | „ |

XI. Appellhof zu Smolensk.

Die Eröffnung ist zunächst aufgeschoben.

Die Eröffnung der Bezirksgerichte zu Witebsk und Mohilew hat am 8. Dezember 1883 (a. St.) stattgefunden.

Der Amtskreis des Bezirksgerichts zu Witebsk ist vorläufig dem Bezirke des Appellhofes zu St. Petersburg und der Amtskreis des Bezirksgerichts zu Mohilew dem Bezirke des Appellhofes zu Kiew zugetheilt.

Rückzug der Noten von Banken mit hinfälliger Emission.

(Bundesrathsbeschluß vom 17. März 1884.)

In Ausführung von Art. 52 des Banknotengesetzes vom 8. März 1881 werden hiemit alle Noten der nachstehend verzeichneten Banken, welche auf die Emission verzichtet haben, zum Rückzug aufgerufen, nämlich die Noten der

*Bank in Glarus,
Ancienne Banque cantonale neuchâteloise,
Caisse hypothécaire du Canton de Fribourg,
Bank für Graubünden,
Leihkassa Glarus,
Eidgenössischen Bank,
Banque populaire de la Broye.*

Die Inhaber von solchen Noten werden aufgefordert, dieselben an der Kassa der emittirenden Bank zur Einlösung vorzuweisen.

Vom 31. März 1884 an dürfen die in den Kassen der obbenannten Banken befindlichen und ihr noch eingehenden eigenen Noten nicht mehr ausgegeben werden.

Bern, den 18. März 1884.

Eidg. Finanzdepartement.

Schweizerisches Polytechnikum in Zürich.

Die Lehrstelle für Nationalökonomie und Statistk am eidgenössischen Polytechnikum wird hiermit zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Bewerber um dieselbe wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung von Zeugnissen, allfälligen wissenschaftlichen Arbeiten und eines curriculum vitae bis 20. April 1884 dem Unterzeichneten einsenden, der auf Verlangen über die Anstellungsverhältnisse nähere Auskunft ertheilen wird.

Zürich, den 20. März 1884.

Der Präsident des schweiz. Schulrathes:
Dr. C. Kappeler.

Ausschreibung von Bauarbeiten.

Die *Erd-, Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Glaser-, Spengler- und Schlosserarbeiten* für ein neues Läufermühlegebäude in der Pulvermühle Chur werden hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Plan, Voranschlag und Bedingnißheft sind bei der Pulververwaltung in Chur zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahmsofferten sind versiegelt und mit der Aufschrift: „*Angebot für das Läufermühlegebäude in Chur*“ versehen dem unterzeichneten Departement bis und mit dem 31. März nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 20. März 1884.

Schweiz. Departement des Innern,
Abtheilung Bauwesen.

Gotthardbahn.

Die für den Transport von Käse ab Luzern nach Genua bestehenden schweizerischen Schnittsätze von Fr. 24. 96 für Stückgut und von Fr. 21. 31 für Ladungen von 5000 kg. pro Wagen, sind vom 1. Ijd. Mts. an auch gültig für Sendungen mit Bestimmung Turin.

Luzern, den 13. März 1884.

Die Direktion.

Schweizerische Nordostbahn.

Unter Bezugnahme auf unsere Publikationen im Bundesblatt Nr. 58 vom 24. November 1883 und Nr. 1 vom 5. Januar 1884 bringen wir zur Kenntniß, daß der Tarif für den sächsisch-schweizerischen Güterverkehr vom 1. April 1880, sowie der Ausnahmetarif für Kohlen ab sächsischen nach schweizerischen Stationen vom 1. Januar 1883 über den 1. April nächstkünftig hinaus bis auf Weiteres noch in Kraft verbleiben.

Zürich, den 14. März 1884.

Unter Bezugnahme auf unsere Publikation vom 28. Dezember 1883 bringen wir zur Kenntniß, daß der Tarif für den schlesisch-schweizerischen Güterverkehr vom 20. Mai 1880 über den 31. März nächsthin hinaus bis auf Weiteres in Kraft verbleibt.

Zürich, den 16. März 1884.

Mit 1. April tritt für den Güterverkehr zwischen den Stationen der Schweizerischen Nordostbahn, einschließlich der Linie Effretikon-Hinweil einerseits und den Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen, einschließlich der Toggenburgerbahn und der Linien Wald-Rüti und Rapperswyl-Pfäffikon anderseits, ein neuer Tarif in Kraft. Durch denselben verlieren die Tarife I und II vom 1. Mai beziehungsweise 1. Oktober 1878 sammt Nachträgen, sowie die übrigen im Güterverkehr N. O. B.-V. S. B. bisher bestandenen Tarife und Transporttaxen ihre Gültigkeit.

Exemplare des neuen Tarifs können vom 24. d. Mts. an bei unserm Tarifbureau und bei sämtlichen beteiligten Stationen eingesehen und zu Fr. 3 pro Exemplar bezogen werden.

Zürich, den 17. März 1884.

Mit 1. April d. J. tritt ein neuer Ausnahmetarif für den Export von Bau- und Nutzholz, Stammholz etc., ferner von Brennholz, Eisenbahnschwellen, Grubenholz etc. aus Bayern nach Stationen der Schweizerischen Nordostbahn (einschließlich der Linie Effretikon-Hinweil), der Schweizerischen Centralbahn (einschließlich der Aargauischen Südbahn und der Linie Wohlen-Bremgarten), der Jura-Bern-Luzern-Bahn und der Westschweizerischen Bahnen in Kraft. Durch denselben wird der gleichnamige Tarif vom 1. September 1881 aufgehoben. Exemplare des neuen Tarifs können bei unserm Tarifbureau direkt oder durch Vermittlung unserer Stationen bezogen werden.

Zürich, den 18. März 1884.

Die Direktion.

Jura-Bern-Luzern-Bahn.

Wir bringen hiemit zur Kenntniß, daß in Folge Aenderung auf der französischen Strecke mit 1. April d. J. Hin- und Rückfahrtsbillete mit neuen erhöhten Taxen zwischen Belfort einerseits und Basel, Courgenay, Courtemaiche, Delsberg, Glovelier, Laufen, Münster, Pruntrut, St. Ursanne, Soyhières-Bellerive und Dachsfielden anderseits zur Ausgabe gelangen.

Die neuen Taxen können auf den genannten Stationen in Erfahrung gebracht werden.

Bern, den 15. März 1884.

Die Direktion.

Schweizerische Centralbahn.

Auf den 15. Juni 1884 treten die Transporttaxen zwischen den Stationen Chiasso transit und Pino transit-Aargauische Südbahn im schweizerisch-italienischen Gütertarif vom 15. August, beziehungsweise 4. Dezember 1882, nebst Nachträgen außer Kraft.

Die an Stelle dieser gekündeten Taxen tretenden neuen Transportpreise werden später publizirt.

Basel, den 20. März 1884.

Auf den 15. Juni treten die Transporttaxen zwischen den Stationen Chiasso transit und Pino transit-Basler Badische Bahn, den badischen Stationen, sowie diejenigen der Elsaß-Lothringer-Bahnen für den Nachbarverkehr im deutsch-italienischen Güterverkehr via Gotthard außer Kraft.

Die an Stelle dieser gekündeten Taxen tretenden neuen Transportpreise werden später publizirt.

Basel, den 20. März 1884.

Das Direktorium.

Bau-Ausschreibung.

Die Maurer-, Zimmer-, Schlosser-, Schmied- und Spenglerarbeiten für die Militärbadanstalt in Thun werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Plan, Voranschlag und Bedingnißheft sind im Bureau der eidg. Bauaufsicht in Thun und beim eidg. Oberbauinspektorat in Bern zur Einsicht aufgelegt.

Uebernahms-offerten sind bis und mit dem 28. März nächsthin versiegelt und mit der Aufschrift: „Angebot für die Badanstalt in Thun“ versehen, dem unterzeichneten Departement franko einzureichen.

Bern, den 17. März 1884.

Schweiz. Departement des Innern:
Abtheilung Bauwesen.

Bekanntmachung

betreffend

die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen.

In Erneuerung früherer Bekanntmachungen (siehe Bundesblatt 1875, Bd. 1 V, S. 207; 1879, Bd. I, S. 225; 1882, Bd. I, S. 434, und Handelsamtsblatt, I. Theil, Nr. 34, vom 23. August 1883) werden nachstehend diejenigen zollamtlich vorgeschriebenen Bedingungen in Erinnerung gebracht, unter welchen für Ausstellungsgegenstände Befreiung vom schweizerischen Aus- und Einfuhrzolle eintreten kann.

Gegenstände, welche an eine Ausstellung im Auslande gesandt werden, sind, um zollfreie Rückkehr nach der Schweiz zu genießen, bei ihrem Austritte aus der Schweiz der Freipaßabfertigung zu unterstellen. Zu diesem Behufe muß im Frachtbriefe und in der bezüglichen Deklaration das Verlangen nach einem Freipasse, unter genauer Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen Gegenstände, deutlich angegeben sein, oder es müssen dem Vermittler der Sendung an der Grenze die nöthigen diesbezüglichen Instruktionen vom Absender ertheilt werden.

Wird diese Vorschrift, welche die zollamtliche Kontrolirung der Sendung bei der Aus- und Wiedereinfuhr behufs Feststellung der Identität ihres Inhaltes zum Zweck hat, außer Acht gelassen, so unterliegt die Sendung bei der Ausfuhr und bei der Rückkehr der Verzollung.

Ebenso tritt Bezug des Einfuhrzolles ein, wenn der Freipaß anlässlich der Wiedereinfuhr bei der Zollstätte, die ihn ausgestellt hat, nicht vorgewiesen wird.

In gleicher Weise ist andererseits für Gegenstände, welche an Ausstellungen in der Schweiz bestimmt sind, behufs zollfreier Ein- und Ausfuhr, die Freipaßabfertigung zu verlangen. Für die Wiederausfuhr muß in diesem Falle, bei Vermeidung der Entrichtung des Eingangszolles, die im Freipaß anberaumte Frist eingehalten werden, Verlängerung derselben vorbehalten wenn das Gesuch hiefür vor Ablauf des Freipasses gestellt wird.

Hat in Folge Außerachtlassung vorerwähnter Vorschriften die Einfuhrverzollung stattgefunden, so bleibt der Einfuhrzoll verfallen, und es können nachträgliche Reklamationen resp. Zollrückvergütungsbegehren keine Berücksichtigung finden.

Bern, den 7. März 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

Schweizerischer Zolltarif.

Um fortwährenden Anfragen bezüglich der Zollansätze des projektirten neuen eidgenössischen Zolltarifs und des Zeitpunktes des Inkrafttretens desselben zu begegnen, wird hiemit aufmerksam gemacht, daß die Berathungen der gesetzgebenden Räte über die Revision des Zolltarifs noch nicht abgeschlossen sind, und daß zu gekommener Zeit amtlich wird bekannt gegeben werden, wann ein neuer Zolltarif in Kraft zu treten hat.

Bern, den 18. März 1884.

Eidg. Oberzolldirektion.

Bekanntmachung.

Georges Barandun in Chur hat als Unteragent der Auswanderungsfirma *Joh. Baumgartner in Basel* (Bundesblatt 1883, III, 234) zu fungiren aufgehört.

Bern, den 17. März 1884.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Johann Brast in Laufenburg (Aargau) hat als Unteragent der Auswanderungsagentur Wirth-Herzog in Aarau (Bundesblatt 1881, III, 616) zu fungiren aufgehört und ist nunmehr von der Agentur *M. Goldsmith in Basel* als Unteragent angestellt.

Bern, den 11. März 1884.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

Bekanntmachung.

Der Umstand, daß Deutsche, welche sich um das schweizerische Bürgerrecht bewerben, eine Urkunde über ihre definitive Entlassung aus dem deutschen Staatsverbande beibringen, hat für den Fall, daß deren Bewerbung ohne Erfolg ist, für die Betreffenden folgende Nachtheile:

Eine einfache Zurücknahme der Entlassungsurkunde von Seiten der deutschen Behörden ist gesetzlich nicht zulässig, vielmehr hat jeder aus dem deutschen Staatsverband entlassene Deutsche in Gemäßheit des deutschen Gesetzes über Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870, § 8, Ziffer 3 und 4, zum Behufe der Wiedererwerbung des ursprünglichen Indigenates nachzuweisen, daß er in Deutschland an dem Orte, wo er sich niederlassen will, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finde und an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und seine Angehörigen zu ernähren im Stande sei.

Andererseits hat der Betreffende, weil er nicht mehr im Besitze von Ausweisschriften ist, die Ausweisung aus der Schweiz zu gewärtigen.

Künftige Bewerber um das schweizerische Bürgerrecht werden nun aufmerksam gemacht, daß der Bundesrath für die Ertheilung der Bewilligung zum Erwerb eines schweizerischen Bürgerrechts nicht die Vorlage einer Urkunde über die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande (Entlassungsurkunde) verlangt, sondern sich mit einer vorbehaltlosen Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde darüber, daß für den Fall der Erwerbung eines schweizerischen Bürgerrechts die Entlassung aus dem früheren Staatsverbande bewilligt werde (Entlassungszusicherung), begnügt.

Bern, den 29. Februar 1884.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Bezug nehmend auf unsere Publikation im Bundesblatt vom 12. November v. Js., betreffend die projektirte landwirthschaftliche Ausstellung in Amsterdam, bringen wir heute zur Kenntniß, daß laut Mittheilung des Generalkonsulats der Niederlande in Zürich die Anmeldestermine für Beschickung der Ausstellung hinausgeschoben worden sind, und zwar:

für Abtheilungen I—IV (Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine) bis 15. Juni und für Abtheilungen V—VIII (Milch, Butter und Käse, Maschinen und Geräthe, Lehr- und Hilfsmittel für den landwirthschaftlichen Unterricht, Bienenzucht) bis 1. Mai nächstbin.

Bern, den 13. März 1884.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement,
Abtheilung Landwirthschaft.**

Eidgenössisches Polytechnikum in Zürich.

Das Sommersemester 1884 beginnt den 15. April. Anmeldungen sind bis spätestens den 5. April einzureichen.

Programm und Aufnahmeregulativ können auf dem Direktionsbureau bezogen werden.

Zürich, den 15. März 1884.

Der Direktor des eidg. Polytechnikums:
C. F. Geiser.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in Veytaux (Waadt). Anmeldung bis zum 4. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.
 - 2) Posthalter und Briefträger in Movelier (Bern). } Anmeldung bis zum 4. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
 - 3) Briefträger in La Ferrière (Bern). }
 - 4) Briefträger in Brugg (Aargau). Anmeldung bis zum 4. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
 - 5) Briefträger in Zürich. Anmeldung bis zum 4. April 1884 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
 - 6) Büreaudiener beim Hauptpostbureau St. Gallen. Anmeldung bis zum 4. April 1884 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
 - 7) Posthalter und Briefträger in Balerna (Tessin). Anmeldung bis zum 28. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Bellinzona.
-

- 1) Postkommis in Bern. Anmeldung bis zum 28. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 2) Briefträger in Ostermündingen (Bern). Anmeldung bis zum 28. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Bern.
- 3) Briefträger in Pruntrut (Bern). Anmeldung bis zum 28. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
- 4) Postkondukteur für den Postkreis Aarau. Anmeldung bis zum 28. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 5) Postablagehalter und Briefträger in Villigen (Aargau). Anmeldung bis zum 28. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
- 6) Postkommis in Chur. Anmeldung bis zum 28. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Chur.
- 7) Telegraphist in Eschlikon (Thurgau). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. April 1884 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 8) Telegraphist in Balerna (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 2. April 1884 bei der Telegrapheninspektion in Bellenz.
- 9) Postlehrlinge für den Postkreis Luzern. Anmeldung bis zum 31. März 1884 bei der Kreispostdirektion in Luzern. (Die Bewerber müssen wenigstens 16 und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein. Sie haben ihre Anmeldung schriftlich und, wenn möglich, persönlich der Kreispostdirektion Luzern einzureichen, und dabei ihr Alter, ihren Heimort und ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, unter Beifügung allfälliger Zeugnisse. Weitere Auskunft ertheilt die genannte Kreispostdirektion.)
- 10) Telegraphist in Vivis. Jahresbesoldung gemäß Bundesgesetz vom 3. August 1872. Anmeldung bis zum 26. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
- 11) Telegraphist in Zürich. Jahresbesoldung gemäß Bundesgesetz vom 3. August 1872. Anmeldung bis zum 26. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 12) Telegraphist in Morcles (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 26. März 1884 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.03.1884
Date	
Data	
Seite	107-116
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 268

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.